



A		B		C		D		E		F		G		H		I		J		K	
Gemein- bedarf	III	GE	IV	MI 1	II	MI 1	III	MI 1	IV	MI 2	III	MI 2	IV	MI 3	IV	MI 3	V	MI 4	IV	SO	V
0,6	a	0,8	a	0,6	a	0,6	a	0,6	a	0,6	o	0,6	o	0,6	o	0,6	o	0,6	o	0,8	
10,5m	12,5m	13,5m	15,5m	7,5m		10,5m	12,5m	13,5m	15,5m	10,5m		13,5m		15,5m		18,5m		13,5m			

A Festsetzungen

1. Grenzen

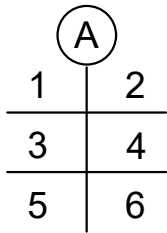


1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans



1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung innerhalb des Baugebietes (Nutzungsabgrenzung)

2. Art und Maß der baulichen Nutzung, Gemeinbedarfsflächen sowie Sport- und Spielanlagen



A = Bezeichnung Nutzungsschablone

1 = Art der Nutzung

2 = Zulässige Vollgeschosse

3 = Zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

4 = Bauweise

5 = Wandhöhe

6 = Firsthöhe



2.1 Mischgebiet nach § 6 BauNVO

Unzulässig sind Gewerbebetriebe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6-8 BauNVO, sowie nach § 6 Abs. 3 BauNVO. Es wird auf die Nutzungsschablonen C bis J in der Planzeichnung verwiesen.

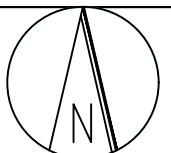
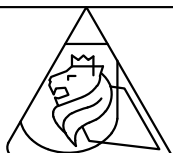
Für Einzelhandelsbetriebe ist der Verkauf von innenstadtrelevanten Sortimenten auf einer Verkaufsfläche von max. 400 m² zulässig.

Für die Festsetzung von Einzelhandelssortimenten ist nachfolgende Sortimentsliste anzuwenden.

1) ZENTRENRELEVANTE SORTIMENTE

a) Innenstadtrelevante Sortimente

- Büromaschinen, Büroeinrichtung (ohne Büromöbel), Organisationsmittel, Computer
- Unterhaltungselektronik (braune Ware)
- Spielwaren
- Oberbekleidung, Wäsche, Strümpfe
- Haus- und Heimtextilien (ohne Teppiche / Bodenbeläge), Stoffe, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf
- Schuhe
- Leder- und Kürschnerwaren, Galanteriewaren
- Sportartikel
- Nähmaschinen
- Foto, Fotozubehör
- Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren, einschließlich Elektrogeräte für den Hausgebrauch (weiße Ware)
- Silberwaren, Devotionalien
- Antiquitäten, Kunstgegenstände
- Brillen und -zubehör, optische Erzeugnisse, feinmechanische Erzeugnisse
- Uhren, Schmuck
- Briefmarken
- Bücher
- Papier- und Schreibwaren, Büro- und Schulbedarf, Bastelartikel
- Musikinstrumente, Musikalien



- Waffen, Jagd- und Angelbedarf

b) Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Nahrungs- und Genussmittel, inkl. Lebensmittelhandwerk, Reformwaren, Naturkost
- Drogerie- und Parfümeriewaren, Kosmetika, Wasch- und Putzmittel
- Arzneimittel, orthopädische und medizinische Produkte
- Blumen
- Zeitschriften, Zeitungen

2) NICHT-ZENTRENRELEVANTE SORTIMENTE

- Zooartikel, Tiere, Tiernahrung, Tierpflegemittel
- Elektrogroßgeräte für den Hausbedarf (weiße Ware)
- Leuchten
- Sportgroßgeräte (z. B. Fahrräder), Campingartikel
- Baby- und Kinderartikel (großformatig)
- Möbel, Küchenmöbel
- Teppiche, Bodenbeläge
- Bau- und Heimwerkerbedarf (Baustoffe, Bauelemente, Bad- und Sanitäreinrichtungen, Installationsbedarf, Eisenwaren, Tapeten, Farben, Lacke)
- Gartenartikel, Gartenbedarf, Pflanzen
- Kfz, Kfz-Zubehör, Fahrzeugteile, Reifen
- Boote und Zubehör
- Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse, Holz- u. Holzmaterialien, Kohle



2.2 Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Unzulässig sind Gewerbebetriebe gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, sowie nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO. Zudem sind Lagerhäuser und Lagerplätze gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO unzulässig. Es wird auf die Nutzungsschablone B in der Planzeichnung verwiesen.

Im GE gilt die zwingend festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse nicht für Gebäude, die in Split-Level-Bauweise errichtet werden. Für diese Gebäude ist die festgesetzte maximale Wandhöhe maßgebend.



2.3 Sondergebiet Fachhochschule nach § 11 BauNVO

Im Sondergebiet (SO) sind nur Hochschuleinrichtungen zulässig. Es wird auf die Nutzungsschablone K in der Planzeichnung verwiesen.



2.4 Flächen für den Gemeinbedarf

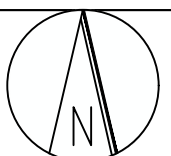
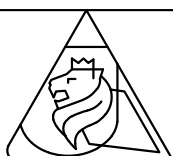


2.5 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

GRZ

2.6 Die Grundflächenzahl (GRZ) ist der jeweiligen Nutzungsschablone zu entnehmen.

2.7 Im Gewerbegebiet ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 zulässig. Es sind mindestens 10% der Grundstücksfläche zu begrünen, bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Pro angefangener 100 m² ist ein standortgerechter Baum der I. oder II. Wuchsordnung mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm, bei Obstbäumen mindestens ein Halbstamm mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm zu pflanzen.





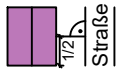
- 2.8 Anzahl der zwingend festgesetzten Vollgeschosse (siehe Nutzungsschablone)
Zwingend 3 Vollgeschosse
Zwingend 4 Vollgeschosse

II
IV
V

Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (siehe Nutzungsschablone)
Maximal 2 Vollgeschosse zulässig
Maximal 4 Vollgeschosse zulässig
Maximal 5 Vollgeschosse zulässig

- 2.9 Im Gewerbegebiet sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zu mindestens 50 % in den Obergeschossen zu errichten.

OK FFB

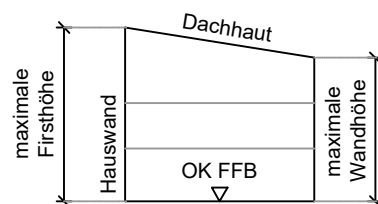


- 2.10 Die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) der Hauptgebäude im Erdgeschoss darf nicht mehr als 0,25 m über Straßenoberkante liegen. Es ist die Straßenoberkante heranzuziehen, von der aus das Baugrundstück fahrtechnisch erschlossen wird. Gemessen wird von der Erschließungsstraße im rechten Winkel bis zur Mitte des Gebäudes (siehe Grafik). Für das Flurstück 1532 ist die Straßenoberkante der Sechserstraße heranzuziehen.

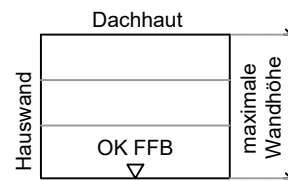
- 2.11 Für die Dächer der Hauptgebäude sind Flach- sowie Pultdächer mit einer Dachneigung zwischen 0° und 10° zulässig, ausgenommen ist das SO. Pultdächer sind so auszubilden, dass ihre Neigung zur jeweils zugeordneten Haupteerschließungsstraße ausgerichtet ist.

- 2.12 Die maximal zulässige Wandhöhe und die maximal zulässige Firsthöhe (bei Pultdächern) ist der jeweiligen Nutzungsschablone zu entnehmen. Die Wandhöhe und Firsthöhe wird gemessen zwischen OK FFB und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. der Oberkante der massiven Attika bei Flachdächern (siehe Systemschnitte). Bei Pultdächern bezieht sich die maximal zulässige Wandhöhe auf die Traufe der Pultdächer. Die festgesetzte maximale Wandhöhe bleibt von erforderlichen Absturzsicherungen (z. B. Geländern oder Brüstungen) unberührt. Brüstungen sind nicht raumwirksam auszubilden.

Systemschnitt Pultdach



Systemschnitt Flachdach



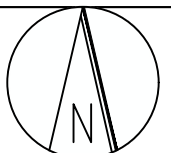
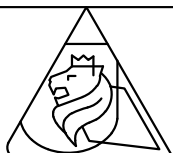
3. Bauweise und Überbaubare Grundstücksfläche

- a 3.1 abweichende Bauweise (Zeilenbauweise)
Gebäude mit seitlichem Grenzabstand können errichtet werden, dürfen aber abweichend von § 22 Abs. 2 S. 2 BauNVO länger als 50 m sein.

- o 3.2 offene Bauweise



- 3.3 Baugrenze
Sie darf im MI 2 mit Balkonen und Terrassen bis zu 1 m überschritten werden.

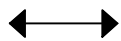


3.4 Baulinie

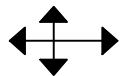
3.5 Überdachte Nebenanlagen (zum Beispiel Gartenhaus, Pavillon, Mülltonnenhaus ...) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ab einer Größe von insgesamt 12 m² unzulässig. Sonstige Nebenanlagen können außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.

3.6 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren gebäudeunabhängig bis zu einer Fläche von 18 m² zulässig. Hierbei darf eine maximale Höhe von 3 m und eine maximale Länge von 9 m nicht überschritten werden.

4. Stellung der baulichen Anlagen



4.1 Die Firstrichtung ist gemäß den im Plan dargestellten Gebäudevorschlägen auszuführen.



4.2 Wahlweise Firstrichtung

5. Abstandsflächen

5.1 Es gelten die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung.

6. Dächer und PV-Anlagen

6.1 Für Hauptgebäude sind Pultdächer oder Flachdächer zulässig.
- Dachneigung von 0° bis 10°.

- Die Dacheindeckungen von Hauptgebäuden sind einfarbig matt mit Rot-, Grau- oder Brauntönen auszuführen. Eine Dachbegrünung ist ebenfalls zulässig.

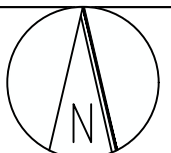
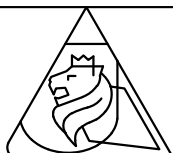
- Dachüberstände zur Traufe maximal 0,75 m und zum Giebel maximal 0,50 m.

- Dachgauben, Dacheinschnitte, Attika und Zwerchgiebel sind unzulässig. Ein Kniestock ist in nicht als Vollgeschoss ausgebildeten Geschossen nicht zulässig.

- Garagen und Carports sind eingeschossig mit Flachdach auszuführen und dauerhaft mit lebenden Pflanzen extensiv zu begrünen.

6.2 Zink-, Blei- oder Kupfereindeckungen sind nur mit einer geeigneten Beschichtung zulässig.

6.3 Die Gesamtfläche der einzelnen PV-Module muss mindestens ein Drittel ($\geq 33\%$) der Dachfläche der Hauptgebäude erreichen und sind auf dem Hauptgebäude zu installieren. Auf den Dachflächen von gewerblich und industriell genutzten Gebäuden sind mindestens ein Drittel ($\geq 33\%$) der jeweils nutzbaren Dachflächen mit Photovoltaikanlagen zur Stromversorgung auszustatten. Die Dachfläche ist die gesamte Fläche, die ein Gebäude überdacht einschließlich Dachüberstand, jedoch ohne Dachrinne (Bruttodachfläche). Die PV-Module sind reflexionsfrei und blendfrei auszuführen.



6.4 Bei Flachdächern gilt:

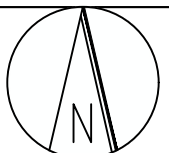
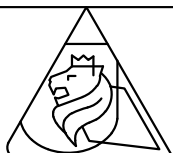
- Aufständigung von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren dürfen maximal einen Winkel von 40 Grad aufweisen (gemessen zur Horizontalen).
- Aufständigungen und Anlagen, die parallel zur Dachhaut verlaufen, müssen einen Abstand zur Dachkante von mindestens 1 m einhalten. Dies gilt nicht bei Gebäuden mit einer Attika und bei Anlagen die eine geringere Höhe als 20 cm aufweisen, gemessen von OK Dach zur OK PV-Anlage.
- Vollständig in die Dachhaut integrierte Anlagen dürfen bis zur Dachkante reichen.

6.5 Bei Pultdächern gilt:

- Aufständigung von Photovoltaikanlagen dürfen maximal einen Winkel von 30 Grad und Sonnenkollektoren einen Winkel von 40 Grad aufweisen (gemessen zur Horizontalen).
- Aufständigungen und Anlagen, die parallel zur Dachhaut verlaufen, müssen einen Abstand zur Dachkante von mindestens 1 m einhalten. Dies gilt nicht für Anlagen die eine geringere Höhe als 20 cm aufweisen, gemessen von OK Dach zur OK PV-Anlage.
- Vollständig in die Dachhaut integrierte Anlagen dürfen bis zur Dachkante reichen.
- Der Neigungsverlauf bei Aufständigungen muss dem Verlauf der Dachneigung entsprechen und darf nicht gegenläufig zur Dachneigung sein.

7. Stützmauern, Einfriedungen und Werbeanlagen

- 7.1 Stützmauern sind unzulässig. Ausgenommen sind Stützmauern im Bereich von Tiefgaragenzufahrten und im MI 4. In diesen Bereichen sind Stützmauern mit einer maximalen Höhe von 3 m zulässig.
- 7.2 Zum öffentlichen Straßenraum sind Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,30 m zulässig. Zwischen den Grundstücken und an der hinteren Grundstücksgrenze sind Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 2 m zulässig. Um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, sind bei allen Einfriedungen Sockel nur in einer Höhe von bis zu 5 cm zulässig. Der Abstand zwischen Sockeloberkante und Zaun hat mindestens 10 cm zu betragen.
- 7.3 Im Mischgebiet sind Werbeanlagen nur am Ort der Leistung und in Form von Firmenschildern am Gebäude bis zu einer Größe von maximal 4 m² pro Dienstleistungs- bzw. Gewerbebetrieb unterhalb der Fensterbank des 1. Obergeschosses zur Hauptverkehrsstraße hin zulässig. Der horizontale Abstand von einem zum nächsten Schild muss mindestens 2 m betragen. Wechsellichtwerbung und Leuchtreklame sind nicht zulässig. Werbebeleuchtung ist zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nicht zulässig.



- 7.4 Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen nur unterhalb der Traufe zulässig. An der Ecke Kaiser-Wilhelm-Ring/Georg-Grammer-Straße ist maximal 1 Werbepylon zulässig. Dieser darf maximal 6 m hoch und 4 m² pro Seite aber insgesamt nicht mehr als 8 m² aufweisen. Werbetafeln sind bis maximal 4 m x 3 m zulässig. Es ist maximal 1 Werbetafel pro Betrieb zulässig. Wechsellichtwerbung und Leuchtreklame sind nicht zulässig. Beleuchtung aller Art ist zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nicht zulässig. Alle Werbeanlagen sind an der jeweiligen Erschließungsstraße mit mindestens 50 cm Abstand zur Straßenkante und 3 m zur Nachbargrenze zu errichten.
- 7.5 Fahnenmasten sind unzulässig.
- 7.6 Übernahme nach Werbeanlagensatzung: Es gilt die Werbeanlagensatzung der Stadt Amberg in der Fassung vom 03.05.2002

8. Öffentliche Verkehrsflächen



8.1 Straßenverkehrsflächen

F

8.2 Fahrbahn

G

8.3 Gehweg

G/R

8.4 Gemeinsamer Geh- und Radweg



8.5 Straßenbegrenzungslinie



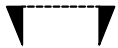
8.6 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche



8.7 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußgängerbereich/Aufenthalt



8.8 Straßenbegleitgrün



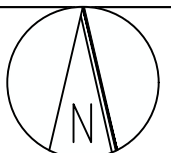
8.9 Einfahrtsbereich



8.10 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

9. Garagen, Carports und Stellplätze

- 9.1 Stellplatzflächen und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen. Bei fugenlos verlegtem Pflaster ist ein Nachweis zur Durchlässigkeit zu erbringen.
- 9.2 Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Amberg. Hintereinander liegende Stellplätze können angerechnet werden, wenn sie derselben Wohneinheit dienen (Übernahme nach Stellplatzsatzung).



10. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und für die Abwasserbeseitigung, Führung von Leitungen



10.1 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und für die Abwasserbeseitigung, Führung von Leitungen



10.2 Elektrizität (Trafostation)



10.3 Abfall

10.4 Telekommunikationsleitungen sind zum Schutz des Ortsbildes unterirdisch zu führen.

11. Grünordnung, Natur und Landschaft



11.1 Öffentliche Grünfläche



11.2 Spielplatz



11.3 Private Grünfläche: Zweckbindung Freifläche zum Aufenthalt



11.4 Zu pflanzender Laubbaum I. oder II. Wuchsordnung. Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mindestens 14/16 cm.

11.5 Für je 10 Stellplätze ist mindestens ein Laubbaum, Hochstamm, Stammumfang mindestens 18-20 cm, zusätzlich zu den durch Planzeichen festgesetzten Bäumen zu pflanzen.

11.6 Bei der Auswahl von Bäumen und Hecken sind mindestens 70 % der Pflanzen aus der Pflanzliste der Stadt Amberg zu verwenden.

11.7 Die nicht überbaubare Grundstücksfläche, mit Ausnahme der zu befestigten Flächen für Zufahrten, Zugänge und Stellplätze sind aus optischen und aus ökologischen Gründen mit standortgerechten Pflanzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Schottergärten sind nicht zulässig.



11.8 Zu erhaltende Bäume

11.9 Es gilt die Baumschutzverordnung der Stadt Amberg in der aktuellen Fassung (Übernahme nach Baumschutzverordnung).

12. Denkmalschutz



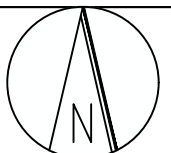
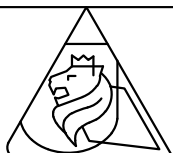
12.1 Baudenkmal (Kaiser-Wilhelm-Kaserne) Aktennummer D-3-61-000-343 (Übernahme nach Denkmalschutzgesetz)



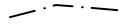
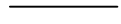
12.2 Bodendenkmal (Bestattungsplatz der Hallstattzeit mit verebneten Grabhügeln) Aktennummer D-3-6537-0077 (Übernahme nach Denkmalschutzgesetz)



12.3 Umgrenzung Bodendenkmal

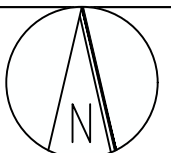


B Erläuternde Planzeichen

-  1. Grundstücksgrenze
-  2. Flurstücksnummer
-  3. bestehende Gebäude
-  4. geplante Gebäude
-  5. Höhenlinien (Bezugsjahr 2000 bzw. 2013)
-  6. bestehende und geplante Parkplätze, TG-Zufahrten und Wegeverbindungen

C Hinweise

1. **DIN-Normen und Empfehlungen:**
Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und Empfehlungen werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten im Referat für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Amberg, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die betreffende DIN-Vorschrift ist auch archivmäßig beim Deutschen Patentamt hinterlegt.
2. **Herstellung von nachhaltigen und pflanzengerechten Baumstandorten:**
Zur Herstellung eines nachhaltigen, pflanzengerechten Baumstandortes sollte die Pflanzung nach den *"Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2"* der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) in der Pflanzengrubenbauweise 2 erfolgen.
3. **Einleitungsbeschränkung Niederschlagswasser:**
Entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Amberg legt das Tiefbauamt die zulässige Einleitungsmenge aus den Baugrundstücken fest. Es darf demnach nur die Niederschlagswassermenge von 100 l/s bezogen auf ein ha und multipliziert mit der festgesetzten GRZ in die Kanalisation eingeleitet werden. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Tiefbauamt wird empfohlen.
4. **Wasserwirtschaft, Wasserrecht:**
Verdunstungsflächen wie z.B. raue Beläge oder Mulden im Gelände sowie Fassaden- und Dachbegrünung werden zur Verzögerung des Regenabflusses empfohlen.
Unverschmutztes Regenwasser, insbesondere von Dachflächen (auch begrünten Dachflächen) sollte in Verbindung mit Regenwassernutzungsanlagen (z. B. für Toilettenspülung, Gartenwasser) genutzt oder/und möglichst breitflächig auf dem eigenen Grundstück versickert werden.



Für den Regenwasseranschluss ist dabei § 13 TrinkwV, für die Versickerung die NWFriV und TRENGW zu beachten. Für die Behandlung von Regenwasser auf gewerblich intensiv genutzten Flächen, mit einem erheblichen Fahrbetrieb und evtl. Umschlag mit wassergefährdenden Stoffen ist das LfU-Merkblatt 4.4/22 zu beachten. Für die Niederschlagswasserbeseitigung bei gewerblich genutzten Flächen - Entwässerung von Lager- und Betriebsflächen ist das LfU-Merkblatt 4.5/5 zu beachten. Der Nachweis ist mit der Baugenehmigung zu erbringen.

5. **Altlasten:**

Im Geltungsbereich ist eine Altlastenfläche mit der Katasternummer 36100513 (Rüstungsaltlastverdachtsfläche) eingetragen. Sofern bei Grabungen optisch oder organoleptisch auffallendes Material zu Tage tritt, ist unverzüglich das Amt für Ordnung und Umwelt, Fachbereich Bodenschutz zu informieren und ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG hinzu zu ziehen. Verunreinigtes Bodenmaterial ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder dem Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7. **Bodenschutz:**

Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle Erdarbeiten werden die Normen der DIN 18915 und der DIN 19731 zur Anwendung empfohlen. Es wird geraten, die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials bereits vor Beginn der Baumaßnahme zu klären (Bodenmanagementplan).

8. **Farbtemperatur von Werbeanlagen:**

Werbeanlagen sollten nach dem "Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung" des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz eine Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin aufweisen.

